



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

GS5-GF-56/001-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16220 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Bettina Pröglhöf 16560 30. Dezember 2020

Betrifft
NÖ Heizkostenzuschuss 2020/21 - Richtsatzerhöhung ab 1. Jänner 2021 -
Erhöhung des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Änderung der Ausgleichszulagenrichtsätze des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gelten ab 1. Jänner 2021 die folgenden neuen
Einkommengrenzen (brutto) für die Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses:

1. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2021:

Alleinstehend	1.000,48
Alleinerziehend, 1 Kind	1.154,85
Alleinerziehend, 2 Kinder	1.309,22
Alleinerziehend, 3 Kinder*	1.463,59
Ehepaar, Lebensgefährte	1.578,36
Paar, 1 Kind	1.732,73
Paar, 2 Kinder	1.887,10
Paar, 3 Kinder*	2.041,47
3. erwachsene Person**	577,88

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Beitrag von € 154,37 hinzuzurechnen,
solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von € 577,88
hinzuzurechnen.

2. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2021:

Alleinstehend	1.167,22
Alleinerziehend, 1 Kind	1.347,31
Alleinerziehend, 2 Kinder	1.527,40
Alleinerziehend, 3 Kinder*	1.707,49
Ehepaar, Lebensgefährte	1.841,42
Paar, 1 Kind	2.021,51
Paar, 2 Kinder	2.201,60
Paar, 3 Kinder*	2.381,69
3. erwachsene Person**	674,20

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Beitrag von € 180,09 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von € 674,20 hinzuzurechnen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung bei der Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. K r e m s e r
Abteilungsleiter-Stv.